

Einleitende Bemerkungen der Verwaltungsbehörde

- Auslöser der neuen Vorgaben der Zahlstelle zum Vergaberecht war die EK-Prüfung im Jahr 2017, derzeit stehen Anlastungen in Höhe von 14,87 % der vergaberelevanten ELER-Mittel im Raum
- Allfällige Anlastungen werden derzeit vom BMNT getragen, das BMNT hat daher großes Interesse daran, dass es bei einem follow-up nicht neuerlich zu Beanstandungen kommt
- Auftragswertschätzung, die Einhaltung der Zusammenrechnungsregeln und in der Folge die richtige Wahl des Vergabeverfahrens sind zentrale Prüfinhalte, auch bei Direktvergaben
- Fehlen einer einheitlichen, hinreichend detaillierten spezifischen Checkliste für die Vergabe öffentlicher Aufträge wurde beanstandet
- Zahlstelle hat sofort nach Vorliegen des EK-Prüfberichts Abhilfemaßnahmen ergriffen

Einleitende Bemerkungen der Verwaltungsbehörde

- Vorwurf *Das Formblatt verlangt für Direktvorgaben Dokumentation, die laut BVergG 2018 nicht erforderlich ist.*
- Einhaltung des Vergaberechts ganz wesentlichen Aspekt bei der Vergabe von Fördermitteln; daher im EU-Förderbereich höhere Anforderungen möglich (siehe Erläuterungen § 46 BVergG)
- Artikel 48 Abs. 2 VO 809/2014: im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist Einhaltung des Vergaberechts zu prüfen
- Förderungswerber muss all jene Informationen liefern, die unerlässlich sind, um diese Prüfung durchführen zu können

Einleitende Bemerkungen der Verwaltungsbehörde

- Im Formblatt werden nur Informationen abgefragt, die bei Direktvergaben geprüft werden müssen
- Formblatt leitet den Förderungswerber richtig an, welche Dokumentation für die Vergaben benötigt wird, erspart spätere Nachforderungen, die möglicherweise nicht mehr geliefert werden können (eine fehlenden Dokumentation geht immer zulasten des Förderungswerbers!)